



12/SN-85/ME

# BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. MEDWED  
Tel.Nr.: 531 20/2367

Zl. 14.381/2-III/3/88

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Betreff:	Entwurf eines BG, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;	
Z:	Spz. C. 287	
Datum:	26. FEB. 1988	
Von:	L.3.1988 Flömer	

*Dr. Oitzwanger*

Entwurf eines BG, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;  
Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem BKA-VD

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

## Beilage

Wien, 25. Februar 1988  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

*Groß*



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 14.381/2-III/3/88

An das  
Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Entwurf eines BG, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;  
Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem BKA-VD  
Zu GZ. 601.468/26-V/1/87

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt zu dem mit GZ. 601.468/26-V/1/87 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme:

Zu der mit der vorliegenden Thematik zusammenhängenden, unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde darf grundsätzlich auf die Stellungnahme des ho. Ressorts, GZ. 14363/5-III/3/86 vom 1. September 1986 zum Bundesgesetz, mit dem das B-VG durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, verwiesen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 22, 22a und 22b:

Die Einführung des Absorptions- und Asperationsprinzipes neben dem Kumulationsprinzip wird begrüßt.

Zu § 51 Abs. 4:

Die Neufassung des § 51 Abs. 4, wonach die Abgabe eines Berufungsverzichtes während einer Anhaltung nicht mehr möglich ist, wird ebenfalls begrüßt.

Zu § 51a:

Die Formulierung des § 51a, wonach jene Behörde, welche die Strafe verhängt hat, auf Grund einer Berufung allfälliger weiterer Ermittlungen das von ihr erlassene Erkenntnis selbst aufheben kann, erscheint insoferne nicht ganz unproblematisch, als grundsätzlich jeder Bescheid nach Abschluß aller Ermittlungen erlassen werden sollte.

Zu § 51 m und n:

Den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens entsprechend sind diese Bestimmungen nach ho. Auffassung zu auszulegen, daß nur die unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in ihrem Erkenntnis die Beschwerde an die Höchstgerichte in den in den §§ 51 m und n genannten Fällen für zulässig erklären oder ausschließen können. Es wird damit den Höchstgerichten verwehrt, selbst die Frage zu prüfen, ob im gegenständlichen Falle einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. ob eine verfassungsrechtliche Frage vorliegt. Es darf daher angeregt werden, im Falle des Ausspruches der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde, wonach eine Beschwerde an die Höchstgerichte nicht zulässig ist, auch eine Verfahrensmöglichkeit gegen diesen Anspruch einzuräumen.

Dieser Ausschluß der Höchstgerichte erscheint insoferne um so problematischer, als durch die Einrichtung je einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde in jedem Bundesland die Möglichkeit besteht, daß die Begriffe "Grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage" bzw. "Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage" von Bundesland zu Bundesland verschieden ausgelegt werden, und somit an gleichgelagerte Sachverhalte in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft wären.

Auch aus diesem Grunde der Einheitlichkeit der Rechtssprechung erscheint die Möglichkeit einer höchstgerichtlichen Überprüfung wichtig.

Gegen die Höhe der Geldstrafen, an die sich die Rechtsfolgen der §§ 51 m und n knüpfen, besteht von Seiten des ho. Ressorts kein Einwand.

Wien, 25. Februar 1988  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:  
*Böller*